

6 U 165/10  
26 O 260/08 LG Köln



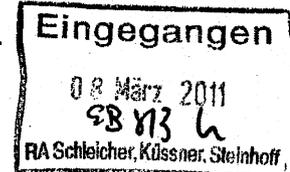
Anlage zum Verkündungs-  
protokoll vom 2.3.2011  
verkündet am 2.3.2011

## OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit



Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., vertreten durch den Vorsitzenden  
Klaus Müller, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schleicher und Partner,  
Riphahnstrasse 9, 50769 Köln -

g e g e n

DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, vertreten durch die DHL Verwaltungs GmbH, die-  
se vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Andrej Busch, Katja Herbst, Christian  
Herrlich, Ulrich Joritz, Dr. Dieter Gottfried Pütz, Dr. Joachim Wessels, Charles-de-  
Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:



Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat auf die mündliche Verhandlung  
vom 9.2.2011 unter Mitwirkung seiner Mitglieder



**für Recht erkannt:**

- 1.) Auf die Berufung des Klägers wird das am 18.08.2010 verkündete Urteil der 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln – 26 O 260/08 – abgeändert:

a) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft zu unterlassen, die nachfolgenden oder diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Bezug auf Beförderungsverträge zu verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

„4 Leistungen der DHL

(3) DHL darf Sendungen, die nicht in der in Absatz 2 genannten Weise abgeliefert werden können, einem Ersatzempfänger aushändigen. Dies gilt nicht für Sendungen mit dem Service „Eigenhändig“, Express-Sendungen mit dem Service „Transportversicherung 25.000,- Euro.

Ersatzempfänger sind

1. Angehörige des Empfängers oder des Ehegatten, oder
2. andere, in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, sowie dessen Hausbewohner und Nachbarn, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind; EXPRESS BRIEFE werden nicht an Hausbewohner und Nachbarn ausgehändigt.

wenn dies geschieht wie in dem nachstehenden Klauselwerk wiedergegeben:





**5 ENTGELT (FRACHT UND SONSTIGE BEFÖRDERUNGSKOSTEN)**

- (1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür im Verzeichnisse „Leistungen und Preise“ oder einer anderen Preisliste vorgesehene Entgelt zu zahlen. Die Entgelte für Express-Sendungen werden auf der Basis des tatsächlichen Gewichts oder des Volumengewichts berechnet, je nachdem welches Gewicht höher ist. Das Volumengewicht wird auf der Grundlage der jeweils aktuellen IATA-Berechnungen berechnet. Die Entgelte verstehen sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung als Nettopreise, zu denen der Absender zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer entrichtet.
- (2) Der Absender wird das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung der Sendung zahlen (Vorauszahlung), soweit nicht die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen besondere Zahlungsmodalitäten enthalten. Soweit eine Zahlung nach Rechnung von DHL verschuldet ist, hat die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang ohne Abschlag zu erfolgen. Der Absender hat Einwendungen gegen Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Absender wird DHL über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten erstatten, die sie aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Absenders verursacht (Anfragen, Lagerentgelte usw.). Der Absender stellt DHL insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Absender wird ferner die Kosten ersetzen, die aus Anlass einer Lagerung oder Rückbeförderung seiner Sendung gemäß Abschnitt 4 Abs. 6 entstehen. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.
- (4) Der Empfänger kann bei unrichtigen Sendungen das Beförderungsentgelt zusätzlich eines Einlieferungsentgelts sowie sonstige auf der Sendung bestehende Kosten mit beiderseitiger Willigung für den Absender bezahlen (Nachempfang). Vonempfang oder Empfänger die vollständige Zahlung offener Kosten, gilt dies als Annahmeverweigerung; der Absender bleibt zur Zahlung verpflichtet.

**6 HAFTUNG**

- (1) DHL haftet, wenn ein Beförderungsvertrag geschlossen wurde, für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, oder ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder fahrlässig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Dies gilt mangels Beförderungsvertrages nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht beförderungsgewöhnlichen Sendungen, insbesondere von Wertgegenständen. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verpflichtungen gehandelt haben. DHL haftet ferner unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der DHL oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) DHL haftet im Übrigen für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung von beförderungsgewöhnlichen Sendungen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Pflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertraglichen Schadens bis zu den gesetzlichen Haftungsbeschränkungen. Der Einsatz aller darüber hinausgehenden Schäden ist ausgeschlossen (z.B. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen). Dies gilt unabhängig davon, ob DHL vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde, da besondere Risiken vom Absender versichert werden können. Schadenersatzleistungen sind auf eine Forderung pro Sendung begrenzt, wobei deren Begrenzung die vollständige und abschließende Regelung aller Schäden in diesem Zusammenhang darstellt. DHL ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt). Die in §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadenstellung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse. DHL haftet mangels Beförderungsvertrages ferner nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von Wertgegenständen gemäß Abschnitt 2 Absatz 2.
- (3) DHL beruht sich im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Pflichten nicht auf die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, soweit der Schaden nicht mehr als 500,- EURO beträgt. Soweit die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins geschädigt ist, ist die Haftung von DHL für die Überschreitung dieser Lieferfrist bzw. die Abweichung von diesem Termin auf den dreifachen Betrag der Fracht (einfaches Entgelt) begrenzt.
- (4) Die Haftung der DHL für den Service Nachnahme ist bei Fehlen bei der Einholung oder Übermittlung des Betrages auf den Nachnahmebetrag begrenzt.
- (5) Die Haftung der DHL für die Services Rückchein und Eigenhändig ist auf das Zusatzentgelt beschränkt.
- (6) Zeigt der Absender oder der Empfänger (Rei-Nachart oder Beschädigung der DHL) nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung schriftlich an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßen Zustand abgeliefert worden ist. Bei Express-Sendungen gilt diese Vermutung auch, soweit äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes angezeigt werden. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Absender oder Empfänger der DHL die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung oder Rückgabe an den Absender schriftlich anzeigt. § 438 HGB bleibt im Übrigen unberührt.
- (7) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Einlieferung an die Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch die DHL eine Erstattung ihrer nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten Entschädigung verlangen.
- (8) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der DHL oder Dritten aus der Versendung von Wertgegenständen oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht. Der Absender stellt insoweit DHL von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

**7 VERSICHERUNG**

- (1) DHL schließt im Falle der Vereinbarung des Services „Transportversicherung 2.500 EURO“, „Transportversicherung 25.000 EURO“ oder „Transportversicherung für DHL Domestic“ sowie der Zahlung des entsprechenden Zusatzentgelts eine Transportversicherung zugunsten und auf Rechnung des Absenders ab. Diese Versicherung deckt das Interesse des Absenders an jeder beförderungsgewöhnlichen Sendung gegen die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung mit der vereinbarten Versicherungssumme je Sendung auf Erstes Risiko.
- (2) Von Versicherungsschutz sind insbesondere nicht gedeckt:
  - 1. Schäden an Sendungen, die Wertgegenstände im Sinne der Ziffer 2 Abs.2 enthalten.
  - 2. Schäden an Sendungen, deren äußere Gestaltung oder Verpackung Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulässt.
  - 3. Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung oder durch vorsätzliche Herabföhrung des Schadenfalls vom Absender verursacht worden sind.
- (3) Die Einzelheiten der Transportversicherung regelt die Broschüre „Transportversicherung“.

**8 VERJÄHRUNG**

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche nach Abschnitt 6 Abs. 1 und nach § 435 HGB i.V.m. § 414 Abs. 1 S. 2 2. Hs. HGB verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

**9 SONSTIGE BEGELGUNGEN**

- (1) Der Absender kann Ansprüche gegen DHL, ausgenommen Gebührendungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Der Absender kann gegen Ansprüche der DHL nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- (3) DHL ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und / oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist DHL ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

Stand 07/2009

DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Marktcommunication PAKET - Kenn-Nr. 700 - Stand: 07/2009 - 2 von 2



- b) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.8.2008 zu zahlen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
  - 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann jedoch die Vollstreckung des Unterlassungsanspruchs durch Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Vollstreckung des Kostenausspruchs kann die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
  - 4.) Die Revision wird nicht zugelassen.

### **GRÜNDE:**

#### **I.**

Der Kläger ist ein Verbraucherverband und als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG anerkannt. Die Beklagte bietet die Beförderung von Paketen und Express-Sendungen an. Hierzu verwendet sie Allgemeine Geschäftsbedingungen, die zur Regelung einer Ersatzzustellung die nachstehend wiedergegebene Klausel enthalten:

(3) DHL darf Sendungen, die nicht in der in Absatz 2 genannten Weise abgeliefert werden können, einem Ersatzempfänger aushändigen. Dies gilt nicht für Sendungen mit dem Service „Eigenhändig“, Express-Sendungen mit dem Service „Transportversicherung 25.000,- Euro.

Ersatzempfänger sind

1. Angehörige des Empfängers oder des Ehegatten, oder
2. andere, in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, sowie dessen Hausbewohner und Nachbarn, sofern den Umständen nach angenommen

werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind; EXPRES  
BRIEFE werden nicht an Hausbewohner und Nachbarn ausgehändigt.

Der Kläger sieht in dieser Regelung, soweit die Aushändigung einer Sendung an Hausbewohner und Nachbarn betroffen ist, einen Verstoß gegen § 307 BGB. Der Kläger verfolgt mit der Berufung seinen vom Landgericht abgewiesenen Antrag weiter, der Beklagten die Verwendung dieser Klausel zu untersagen und diese zur Zahlung einer Abmahnkostenpauschale zu verurteilen. Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil.

Im Übrigen wird wegen des Sachverhalts gem. § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils und die von den Parteien eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Berufung hat in vollem Umfang Erfolg.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der fraglichen Klausel gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 UKlaG zu, denn die Klausel verstößt gegen § 307 BGB.

a) Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass die Beklagte die Klausel auch gegenüber Verbrauchern verwendet (was auch in der Berufungsinstanz von der Beklagten nicht mehr in Abrede gestellt wird) und dass für die Prüfung der Angemessenheit der Klausel (auch) auf die Interessen des Empfängers einer Sendung abzustellen ist. Der Senat nimmt insoweit auf die angefochtene Entscheidung Bezug. Die bei der AGB-rechtlichen Prüfung maßgeblichen Interessen des Versenders als des Vertragspartners der Beklagten stimmen nämlich mit den Interessen des Empfängers der Sendung überein. Auch der Versender hat nicht nur ein Interesse an einer formal ordnungsgemäßen Zustellung, sondern auch daran, dass die Sendung tatsächlich zuverlässig den Empfänger erreicht.

b) Der Senat neigt der Auffassung zu, die in der Klausel verwendeten Begriffe „Hausbewohner“ und „Nachbar“ wären zu unbestimmt mit der Folge der Unwirksamkeit der Klausel gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Zwar sind diese Begriffe unterschiedlichen Auslegungen zugänglich. Zu berücksichtigen ist aber, dass ihnen im Gesamtzusammenhang der Klausel keine entscheidende Bedeutung zukommt. Sie dienen lediglich dazu, einen räumlichen Bereich zu bestimmen, innerhalb dessen

Die Ersatzzustellung vorgenommen werden kann. Die entscheidende Einschränkung im Hinblick auf die Zulässigkeit der Ersatzzustellung erfolgt durch die Auswahl des Ersatzempfängers und damit bei der Prüfung, ob den „Umständen nach angenommen werden kann, dass [diese Person] ... zur Annahme der Sendung berechtigt“ ist. Wird diese Prüfung sachgerecht vorgenommen und daher (jedenfalls im Regelfall) eine Person ausgewählt, die auch tatsächlich zur Annahme berechtigt ist, ist es für den Empfänger unerheblich, ob der räumliche Bereich, der für eine Ersatzzustellung in Frage kommt, exakt bestimmt worden ist; entscheidend ist, dass der die Wohnung dieser Person näher beim Empfänger liegt als die zuständige Postfiliale.

Dagegen ist es – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – fraglich, ob die von dem Zusteller bei der Auswahl des Ersatzempfängers zu beachtenden Pflichten in der Klausel hinreichend geregelt sind. Dies kann allerdings aus den nachstehenden Gründen dahingestellt bleiben.

c) Denn die Klausel benachteiligt den Vertragspartner der Beklagten insoweit unangemessen, als bei dem Verfahren der Ersatzzustellung den berechtigten Interessen des Empfängers nicht in dem Maße Rechnung getragen wird, wie dies der Beklagten ohne weiteres möglich und zumutbar wäre.

Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ist eine formularmäßige Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Letzteres ist der Fall, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH NJW 2010, 57 – Tz. 18). Der Senat geht mit den Parteien davon aus, dass Versender, der Beförderer wie auch der Empfänger von Sendungen ein Interesse an der grundsätzlichen Zulässigkeit von Ersatzzustellungen haben, denn diese dienen der Beschleunigung und der Vereinfachung der Zustellung von Sendungen. Dem entspricht es, dass § 2 Nr. 4 Satz 3 PUDLV die Möglichkeit einer Ersatzzustellung vorsieht, ohne allerdings deren Verfahren zu regeln. Dieses muss jedoch so ausgestaltet sein, dass es den wechselseitigen Interessen im Rahmen des jeweils Zumutbaren so weit wie möglich Rechnung trägt. Dies ist bei der angegriffenen Klausel nicht der Fall. Die Beklagte hat vorgetragen, dass die Zusteller in der Praxis dem Empfänger einer Sendung eine Benachrichtigung über die Ersatzzustel-

lung, insbesondere mit der Angabe des Ersatzempfängers, zukommen lassen, etwa durch Einwurf in den Briefkasten. Die Beklagte praktiziert dieses Verfahren zu Recht, denn es muss – damit den Interessen des Absenders und des Empfängers hinreichend Rechnung getragen wird – jedenfalls gewährleistet sein, dass der Empfänger einer Sendung von dieser erfährt und davon in Kenntnis gesetzt wird, wo er sie in Besitz nehmen kann. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu enthält die Klausel jedoch nicht. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich und auch von der Beklagten nicht vorgebracht. Insbesondere ist die Übernahme einer Pflicht zur Einhaltung eines solchen Verfahrens der Beklagten ohne weiteres zumutbar, was sich darin zeigt, dass sie es nach ihren Angaben ohnehin bereits anwendet.

Auf die frühere Regelung des § 51 Abs. 2 Ziff. 4 PostO kann sich die Beklagte nicht berufen. Dieser regelte eine hoheitliche Tätigkeit und kann daher nicht als Maßstab für die von der Beklagten zu beachtende Sorgfalt dienen. Jedenfalls kann er die Beklagte nicht von der Verpflichtung freizeichnen, die berechtigten Interessen ihres Vertragspartners durch solche Maßnahmen zu schützen, die hierfür unabdingbar sind und für sie im Vergleich zu ihrer bisherigen Praxis keinen weiteren Aufwand bedeuten.

2. Nach alledem steht dem Kläger auch ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten aus §§ 683 Satz 1, 670 BGB zu. Gegen die Höhe von pauschal 200 € hat die Beklagte keine Einwände vorgebracht. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, § 288 Abs. 1 BGB.

### III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

2. Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor. Die Entscheidung beruht auf der Anwendung der hinreichend geklärten Grundsätze zu § 307 BGB.

n lassen, etwa  
ren zu Recht,  
ngers hinrei-  
Empfänger

3. Streitwert für das Berufungsverfahren: 4.000 €.

Nolte

Nolte für RiOLG von  
Hellfeld, der urlaubs-  
abwesend und daher  
an der Unterschrift ge-  
hindert ist)

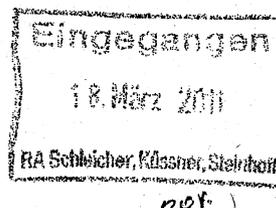
Dr. Kessen

Ausgefertigt

  
Hilgers, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



6 U 165/10  
26 O 260/08 LG Köln



## OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., vertreten durch den Vorsitzenden  
Klaus Müller, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schleicher und Partner,  
Riphahnstrasse 9, 50769 Köln -

g e g e n

DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, vertreten durch die DHL Verwaltungs GmbH, die-  
se vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Andrej Busch, Katja Herbst, Christian  
Herrlich, Ulrich Joritz, Dr. Dieter Gottfried Pütz, Dr. Joachim Wessels, Charles-de-  
Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Temme & Partner - ADVOS,  
Tersteegenstraße 30, 40474 Düsseldorf -

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Nolte, von Hellfeld und Dr. Kessen

am 08.03.2012

**b e s c h l o s s e n :**



Das am 02.03.2011 in dieser Sache verkündete Urteil wird auf Seite 6, letzter Absatz, zu Ziff. II, 1, b) dahin berichtigt, dass es wie folgt heißen muss:

„Der Senat neigt *nicht* der Auffassung zu, die in der Klausel verwendeten Begriffe „Hausbewohner“ und „Nachbar“ wären zu unbestimmt mit der Folge der Unwirksamkeit der Klausel gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.“

**Gründe:**

Es lag eine offenbare Auslassung des Wortes „nicht“ im Sinne des § 319 Abs. 1 ZPO vor, die entsprechend zu berichtigen war. Dies ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe.

Nothe

von Hellfeld

Dr. Kessen

